

Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Mureck

8480 Mureck – O.Kernstock-Allee 11-Tel.: 03472/2031–Fax: 03472/2031-14 UID: ATU28596506

IBAN AT71 2081 5075 0010 8019, BIC-SWIFT STSPAT2G, office@evu-mureck.at, www.evu-mureck.at,



Nutzungsbedingungen (AGB)

gültig ab 01. Jänner 2022

Die nachstehenden Nutzungsbedingungen (AGBs) enthalten allgemeine Bestimmungen, die Teil der Kundenvereinbarung sind und von uns aufgrund der einschlägigen Gesetze, in Bezug auf Verbraucher iSd KSchG, zu erteilenden Informationen.

1. Allgemeines

Diese Nutzungsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung mit dem EVU der Stadtgemeinde Mureck über den Erwerb und die Nutzung der EVU Mureck Ladekarte und die Nutzung der Elektroladestationen im Eigentum des EVU der Stadtgemeinde Mureck.

Das EVU der Stadtgemeinde Mureck stellt Elektroladestationen zur Aufladung von elektrobetriebenen Elektroautos mit Ladekabel und/oder Steckdosen zur Verfügung und gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an den im Eigentum des EVU Mureck stehenden gekennzeichneten Elektroladestationen Dienstleistungen entgeltlich gegen Vorlage der EVU Mureck Ladekarte zu beziehen.

Die Nutzung dieser Elektroladestationen ist ausschließlich zu diesem Zweck und darüber hinaus nur Personen, auf deren Namen eine Registrierung für die Nutzung der Ladeinfrastruktur vom EVU Mureck erfolgt ist bzw. auf deren Name ein Lademedium ausgestellt wurde, gestattet (nachfolgend „Nutzer“/„Nutzerin“).

Diese Vereinbarung verpflichtet das EVU der Stadtgemeinde Mureck nicht zur Erbringung einer Dienstleistung im Einzelfall und ergibt sich hieraus weder eine Lieferverpflichtung des EVU der Stadtgemeinde Mureck, noch eine Abnahmeverpflichtung des Kunden.

2. Vertragsabschluss, Art und Dauer der Nutzung

Zur Erlangung einer Ladekarte („Lademedium“) muss der Nutzer/die Nutzerin dies mittels Formulars bzw. den Zugang zu diesem Lademedium anfordern. Das Formular steht im Sekretariat des EVU der Stadtgemeinde Mureck zur Verfügung. Mit Unterzeichnung/Absendung des Formulars stellt der Nutzer/die Nutzerin das Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur entgeltlichen Nutzung der Ladeinfrastruktur des EVU Mureck.

Der Vertrag zur Nutzung der Ladeinfrastruktur beginnt mit der durch EVU Mureck erfolgten Annahme des Angebots auf Abschluss eines Vertrages zur entgeltlichen Nutzung der Ladeinfrastruktur des EVU Mureck. Der Nutzer / Die Nutzerin erhält mit Übergabe der Ladekarte die Berechtigung, die ausgewiesenen Ladestationen des

EVU der Stadtgemeinde Mureck, sowie bei Partnerunternehmen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

Das für die Ladung zu entrichtende Entgelt ist dem Preisblatt zu entnehmen, welches diesen Bedingungen beigefügt ist. Das EVU der Stadtgemeinde Mureck behält sich eine Änderung der Tarife vor, die aktuellen Tarife sind unter www.evu-mureck.at ersichtlich!

Das EVU der Stadtgemeinde Mureck stellt dem Nutzer / der Nutzerin für die Dauer der Vereinbarung die EVU Mureck-Ladekarte zur Verfügung, wodurch der Nutzer / die Nutzerin berechtigt ist entgeltlich an den Ladestationen des EVU der Stadtgemeinde Mureck Ladungen vorzunehmen.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beiderseits unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende jeden Monats gekündigt werden.

Eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gelten aufseiten vom EVU Mureck insbesondere ein Nicht-Nachkommen der Zahlungsverpflichtung des Kunden, etwa aufgrund mangelnder Kontodeckung sowie eine missbräuchliche Nutzung der Ladeinfrastruktur oder der Lademedien oder deren Nutzung entgegen den Vertragsbedingungen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Ladekarte auf Kosten und auf Risiko des Nutzers/der Nutzerin ans EVU Mureck zu retournieren. Trifft die Ladekarte innerhalb von 14 Tage ab Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht beim EVU Mureck ein, wird dem Nutzer/der Nutzerin ein Betrag von EUR 20,- in Rechnung gestellt. Bei Beendigung des Vertrages wird die Ladekarte automatisch und unverzüglich deaktiviert. Eine separate Benachrichtigung über die Deaktivierung erfolgt nicht.

Das EVU der Stadtgemeinde Mureck garantiert zu keinem Zeitpunkt Umfang, Bestand, Lage, Funktionstüchtigkeit und Verfügbarkeit der Ladestationen. Deren Betrieb basiert ausschließlich auf wirtschaftlichen/technischen Entscheidungen.

Der Kunde ist nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ladestationen berechtigt Ladungen vorzunehmen; das EVU Mureck übernimmt daher keine Haftung im Falle einer Störung, bei Durchführung von Wartungsarbeiten, technischen Gebrechen oder bei Behinderter Zufahrt udgl.

Die zur Verfügung stehende Ladeleistung kann zudem reduziert sein; auch hieraus ergeben sich keine Ansprüche der Nutzer gegenüber dem EVU der Stadtgemeinde Mureck.

2. Sorgfaltspflichten, Obliegenheiten

Für die Nutzung der Elektroladestation ist ausschließlich der dafür vorgesehene Abstellplatz vor der Elektroladestation zu benutzen. Dieser darf nur während des

Ladevorganges in Anspruch genommen werden. Hierbei ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Abstellen des Fahrzeugs bei der Ladung und der Ladevorgang erfolgt auf Risiko des Kunden.

Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, alle Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und vorzunehmen, wie beispielsweise die Kabelverbindung so herzustellen, dass etwaige Behinderungs- und Verletzungsgefahren Dritter hintangehalten werden. Entstandene Schäden an der Elektroladestation sind dem EVU Mureck sofort zu melden. Der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet sich, die Ladeeinrichtung so schonend wie möglich zu behandeln. Der Nutzer/die Nutzerin hat für alle aus der Benutzung resultierende Schäden aufzukommen. Das EVU Mureck haftet nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Das für die Nutzung der Elektroladestation erforderliche technische Equipment ist, soweit nicht vorhanden (wie beispielsweise Ladekabel), vom Nutzer/von der Nutzerin beizubringen.

Die Identifizierung an der Elektroladestation erfolgt mittels Karte. Diese Karte darf nur von dem Nutzer/der Nutzerin verwendet werden, auf dessen/deren Namen die Karte registriert ist. Für eine widerrechtliche Nutzung und daraus entstehende Folgen haftet der Nutzer/die Nutzerin gegenüber dem EVU Mureck.

Der Nutzer/die Nutzerin nimmt zur Kenntnis, dass das EVU der Stadtgemeinde Mureck, im Rahmen der Bereitstellung der Elektroladestationen, ausschließlich den Stromanschluss an der dafür bezeichneten Stelle zur Verfügung stellt. Die Ladesäule ist von einer akkreditierten Prüfstelle abgenommen.

Die Elektroladestation ist nicht durch das EVU Mureck gesichert oder überwacht. Der Nutzer/die Nutzerin ist daher ausschließlich selbst für die Sicherung des Fahrzeugs, der Ausstattung, etc. verantwortlich.

Die Übermittlung der Ladekarte erfolgt unentgeltlich, der eigentliche Ladevorgang erfolgt gegen Entgelt. Nicht funktionstüchtige Ladekarten werden nach Übermittlung an das EVU Mureck kostenlos ausgetauscht. Kein kostenloser Austausch erfolgt bei mutwilliger Beschädigung oder offensichtlicher äußerer Gewalteinwirkung. Die Ladekarten bleiben im Eigentum vom EVU der Stadtgemeinde Mureck. Bei Verlust oder Diebstahl der Ladekarte ist ein Kostenersatz in Höhe von EUR 20,- zu leisten. Die Ladekarte ist vor dem Zugriff Unberechtigter sicher zu verwahren, der Nutzer/die Nutzerin haftet für den unbefugten Gebrauch der Ladekarte. Verlust/Diebstahl der Ladekarte ist unverzüglich zwecks Deaktivierung dem EVU Mureck zu melden. Bei Verlust oder Diebstahl der Ladekarte haftet der Nutzer/die Nutzerin dem EVU Mureck gegenüber für die bis zur Bekanntgabe des Verlusts/Diebstahls getätigten Ladevorgänge und für die damit verbundenen Entgelte.

4. Anmeldung und Benutzung der Elektroladestation

Die Anmeldung und Benutzung der Elektroladestation erfolgt mittels Ladekarte. Es ist der an der jeweiligen Elektroladestation angebrachten Bedienungsanleitung zu folgen. Ein Blockieren der Elektroladestation bzw. eines Abstellplatzes sowie die Energieentnahme zu anderen Zwecken als der Elektromobilität sind unzulässig.

5. Öffnungszeiten

Ladestationen mit ausgewiesenen Öffnungszeiten sind nur zu diesen Öffnungszeiten zu benutzen. Eine Benutzung der Ladestationen außerhalb dieser ausgewiesenen Öffnungszeiten ist untersagt.

6. Entgelt und Bezahlung

Das Entgelt für den Ladevorgang bemisst sich nach der geladenen Menge an kWh und fällt zusätzlich ab der 2. Stunde des Ladevorganges ein zeitabhängiger Tarif an.

Das Entgelt je kWh und der zusätzliche Tarif ab der 2. Stunde des Ladevorganges sind aus dem Preisblatt zu entnehmen und können jederzeit geändert werden. Mit dem Beginn des Ladevorganges stimmt der Nutzer/die Nutzerin der aktuellen Entgelthöhe pro kWh zu. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise inklusive Umsatzsteuer.

Die Bezahlung erfolgt durch nachträgliche Abbuchung über das EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH (e-Lugitsch). Das Entgelt ist mit Erhalt der Rechnung fällig und zahlbar. Die Bezahlung erfolgt mittels Lastschrift vom Konto des Nutzers/der Nutzerin. Zahlungen des Nutzers/der Nutzerin werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

Die Abrechnung der getätigten Ladevorgänge erfolgt mittels Übersendung per E-Mail oder wird mittels Downloads zur Verfügung gestellt. Der Nutzer/die Nutzerin verzichtet bis auf Widerruf auf eine Zustellung in Papierform. Mangels schriftlichen Widerspruchs durch den Nutzer/die Nutzerin binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Kosten für Bankgebühren, welche im Rahmen der Entgeltleistung beim Nutzer/bei der Nutzerin anfallen, trägt dieser/diese selbst. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich im Falle des Verzuges nach erfolgloser zweimaliger Mahnung durch das EVU der Stadtgemeinde Mureck zur Übernahme allfällig anfallender Betriebs- und Einbringungskosten, insb. die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros in der tatsächlichen angefallenen Höhe gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze den Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen bzw. des Rechtsanwaltstarifgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufrechnung von Gegenansprüchen durch den Nutzer/die Nutzerin ist ausgeschlossen soweit dieser/diese nicht als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt und es sich um den Fall der Zahlungsunfähigkeit vom EVU Mureck oder um jene Fälle handelt, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Nutzers/der Nutzerin stehen und oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

7. Support

Für sonstige Auskünfte steht Ihnen das EVU der Stadtgemeinde Mureck Mo bis Do von 6:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr von 6:30 Uhr bis 10:30 Uhr unter der Tel. +43 472 2031 zur Verfügung.

8. Kommunikation

Der Nutzer/die Nutzerin stimmt der Zustellung und Übermittlung von Nachrichten, rechtsverbindlichen Erklärungen an ihn/sie in Zusammenhang mit Verträgen sowie Rechnungen in elektronischer Form an die bekannt gegebene Mail-Adresse ausdrücklich zu. Sollte sich die Kontaktdaten oder sonstige für die Durchführung von Vertragsverhältnissen mit dem EVU der Stadtgemeinde Mureck notwendigen Daten ändern (insb. Name, Adresse, Mail-Adresse und Bankverbindung), ist dies dem EVU Mureck rechtzeitig vor der Änderung, jedenfalls aber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall einer Adressänderung ohne entsprechende Bekanntgabe an das EVU Mureck, gilt eine rechtsverbindliche Erklärung vom EVU Mureck an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

9. Haftung

Die Haftung vom EVU Mureck für das eigene Verschulden oder jenes ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftung gegenüber Unternehmern für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfällen, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.

Netzbetreiber sind weder Erfüllungs- noch Besorgungsgehilfen der Parteien. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren binnen einem halben Jahr ab Kenntnis, wenn bis dahin nicht gerichtlich geltend gemacht.

10. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen gelten nach Ablauf von 28 Tagen ab Zugang der Mitteilung der Änderungen an den Nutzer/die Nutzerin, sofern bis dahin kein Widerspruch des Nutzers/der Nutzerin beim EVU Mureck eingelangt ist. Die Mitteilung an den Nutzer/die Nutzerin kann schriftlich oder in elektronischer Form an die bekannt gegebene Mail-Adresse erfolgen. Eine mit dem Nutzer/der Nutzerin getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen vom EVU Mureck, gilt auch für die Mitteilung von Änderungen der Nutzungsbedingungen. Das EVU Mureck wird den Nutzer/die Nutzerin in der Mitteilung auf die Änderung der Nutzungsbedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein/ihr Stillschweigen nach Ablauf von 28 Tagen ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Teilt der Nutzer/die Nutzerin mit, dass er/sie die Änderungen der

Nutzungsbedingungen ablehnt, endet der Vertrag binnen einer Woche ab Zugang der Ablehnung beim EVU der Stadtgemeinde Mureck und das Lademedium wird deaktiviert. Außerdem wird das EVU Mureck eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Nutzungsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Nutzungsbedingungen auf ihrer Webseite www.evumureck.at veröffentlichen und diese in Schriftform dem Nutzer/der Nutzerin auf dessen/deren Verlangen an ihrem Sitz aushändigen oder per E-Mail übermitteln. Das EVU Mureck wird den Nutzer/die Nutzerin mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere Adressen, Telefonnummern, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger zur Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannten Informationen sind keine Änderungen der Nutzungsbedingungen.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die Nutzungsbedingungen und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem EVU Mureck und dem Nutzer/der Nutzerin unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem EVU Mureck und dem Nutzer/der Nutzerin ergebenden vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens eines Vertrages wird das sachlich zuständige Bezirksgericht in Graz vereinbart. Ungeachtet dessen ist das EVU Mureck berechtigt, dem Nutzer/der Nutzerin an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG.

12. Sonstiges

Das EVU Mureck ist berechtigt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Gänze oder zum Teil mit schuldbefreiender Wirkung ohne weitere Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Jede Ergänzung oder Abänderung von Vertragsverhältnissen sowie Nebenabreden zwischen dem EVU Mureck und dem Nutzer/der Nutzerin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, soweit nicht ausdrücklich in den vorliegenden Nutzungsbedingungen anders vorgesehen, der Schriftform.